

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Marktes Dietmannsried
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Dietmannsried (Kindergartengebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Der Markt Dietmannsried erhebt für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ³Sollten nicht die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes veranlasst haben, sind Gebührensschuldner diejenigen, die das Kind zu Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Kindergartengruppe
Dietmannsried

- (1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die die Kindertageseinrichtung Dietmannsried besuchen, beträgt:
- a) für die Kindergartengartengruppe (i. d. von Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Gebühren Kindergarten altersunabhängig	Gebühren/Monat
Buchungszeit 4 - 5 Std.	85,00 €
Buchungszeit 5 - 6 Std.	90,00 €
Buchungszeit 6 - 7 Std.	95,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Std.	100,00 €
Buchungszeit 8 – 9 Std.	105,00 €
Buchungszeit 9 – 10 Std.	110,00 €

b) für die Krippengruppe (in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs)

Gebühren Krippen altersunabhängig

Buchungszeit 4 - 5 Std.	145,00 €
Buchungszeit 5 - 6 Std.	155,00 €
Buchungszeit 6 - 7 Std.	165,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Std.	175,00 €
Buchungszeit 8 – 9 Std.	185,00 €
Buchungszeit 9 – 10 Std.	195,00 €

- (2) Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren gestaffelt nach Mahlzeiten erhoben.
- (3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern, Obst- und Gemüsetage, Getränkegeld etc.) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.
- (4) ¹Der Träger hat das Recht die Benutzungsgebühren zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 6 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) ¹Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Anträge auf Übernahme der Kindergartengebühren aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Oberallgäu einzureichen.
- (3) Für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird ein Nachlass in Höhe von 45,00 € für ein Kind gewährt. Der Nachlass wird immer für das jüngste Kind gewährt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

- (2) Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschild am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (3) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (4) ¹Wird ein Kind bei der Kindergartenleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 9 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Dietmannsried.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juli 2019 außer Kraft.

Dietmannsried, den 17. März 2021

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres
Erster Bürgermeister